

Netzanschlussvertrag (Strom) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz

Vertragsnummer:

Zwischen dem Netzbetreiber: **Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG**
Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz

Registergericht: Chemnitz HRB 18749
Tel.: 03733 5613-0 Fax: 03733 5613-15

und dem Anschlussnehmer:

Name, Vorname/ Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Registernummer/ Registergericht; ggf. Geburtsdatum

Telefon/ Telefax/ E-Mail

ggf. vertreten durch:

(Kopie der Vollmacht als Anlage beizufügen)

wird folgender Vertrag über **Neuanschluss** **bestehender Netzanschluss**
Änderung bestehender Netzanschluss
Erneuerung bestehender Netzanschluss

wie er gemäß den nachstehenden Daten und in Anlage 2 beschrieben ist, geschlossen:

1. Adresse des Anschlussobjektes (Entnahmestelle):	
wie Anschlussnehmer	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Gemarkung	Flur/ Flurstück
2. Netzanschlussstelle/ Stationsbezeichnung:	

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	
identisch	nicht identisch: (Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage 5 beizufügen)
Name, Vorname; Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Registernummer/ Registergericht; ggf. Geburtsdatum	Telefon/ Telefax/ E-Mail

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Für die Bereiche **Anschlussnutzung**, **Netznutzung** sowie **Belieferung mit elektrischer Energie** bedarf es gesonderter Vereinbarungen.
- (3) Der Netzanschluss wird durch den Netzbetreiber für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in Anlage 2 beschrieben. Die Zuordnung der Betriebs- und Anlagenverantwortung sowie die Kontaktdaten ergeben sich aus Anlage 3.
- (5) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss, Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber ein Entgelt gemäß Ziffer 3 der AGB Anschluss (Anlage 4) zu entrichten (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten
ergeben sich aus dem Angebot, Angebots-Nr.: gemäß Anlage 1 oder
wurden bereits gezahlt.
- (2) Der Anschlussnehmer
erbringt keine Eigenleistungen
erbringt Eigenleistungen in Form von
- (3) Der für den Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber gemäß Ziffer 4 der AGB Anschluss (Anlage 4) zu entrichtende Baukostenzuschuss
ergibt sich aus dem Angebot, Angebots-Nr.: gemäß Anlage 1 oder
wurde bereits gezahlt.
- (4) Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß Ziffer 6 der AGB Anschluss (Anlage 4) sowie weitere vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (5) Die Gesamtkosten für den Anschlussnehmer betragen voraussichtlich netto €,
zuzüglich der derzeit gesetzlich geltenden Umsatzsteuer () in Höhe von €.
Der Bruttobetrag beträgt damit €.
Er ist zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung; sonstige Anschlüsse

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/ oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in Anlage 2 beschriebenen Netzanschlusses.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigegefügteten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ (Anlage 4) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.swa-b.de abgerufen werden können.

....., den

Annaberg-Buchholz, den

.....
Anschlussnehmer

.....
Netzbetreiber

Anlagen:

- Anlage 1: Anschreiben bezüglich Netzanschlussvertrag und Kostenangebot (zu § 2) (sofern vorhanden)
Anlage 2: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
Anlage 3: Datenblatt zum Betrieb der Kundenanlage und zur Netzföhrung
Anlage 4: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)
Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag (optional)

Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen (Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag (Strom) Mittelspannung)

zu Vertragsnummer: _____

Stand vom: _____

1. Adresse des Anschlussobjektes (Entnahmestelle):		
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:	
Gemarkung:	Flur/ Flurstück:	
2. Netzanschlussstelle/ Stationsbezeichnung:		

3. Ort der Energieübergabe/ Eigentumsgrenze:		
_____	Übersichtsschaltplan als Anlage beigefügt	
4. Verfügungsbereich/Schaltheheit des Netzbetreibers:		

5. Zutrittsregelung zur Kundenstation:		
Doppelschließsystem	nur Schließung Kunde	sonstige: _____
Besonderheiten		
6. Anschlussnennspannung; Netzebene der Abrechnung / Netzebene der Messung:		
10,0 kV	; MS	/ MS NS
7. am Netzanschluss vorzuhaltende elektrische Scheinleistung:		
Entnahmekapazität / Netzanschlusskapazität (Bezug) _____ kVA		
Einspeisekapazität (Einspeisung): wird separat in einem Einspeisevertrag vereinbart, sonst 0 kVA.		
8. Vorgaben zum Blindstromaustausch:		

9. Bezeichnung/ Aufstellungsort des/der Zähler/s (soweit vorhanden; ggf. mehrere):		
Messlokations-ID		
Marktlokations-ID		
Aufstellungsort		
10. Umfang der Messeinrichtung (Anzahl):		
_____ Einrichtungszähler _____ Zweirichtungszähler _____ Stromwandlersatz _____ Spannungswandlersatz, Faktor: _____		
<input type="checkbox"/> Zähler mit Fernauslesung <input type="checkbox"/> iMS <input type="checkbox"/> Kunde stellt Telefonanschluss, Nummer: _____		
sonstiges		
11. Bemerkungen/Ergänzungen:		

**Anschlussnutzungsvertrag (Strom)
für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz**

Vertragsnummer:

Zwischen dem Netzbetreiber: **Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG**
Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz

Registergericht: Chemnitz HRB 18749
Tel.: 03733 5613-0 Fax: 03733 5613-15

und dem Anschlussnutzer:

Name, Vorname/ Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Registernummer/ Registergericht; ggf. Geburtsdatum

Telefon/ Telefax/ E-Mail

ggf. vertreten durch:

(Kopie der Vollmacht als Anlage beizufügen)

wird folgender Vertrag gemäß den nachstehenden Daten geschlossen:

1. Adresse Anschlussobjekt (Entnahmestelle):		wie Anschlussnutzer	falls abweichend:
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Gemarkung		Flur/ Flurstück	
2. Netzanschlussstelle/ Stationsbezeichnung:			
3. Anschlussnehmer:		wie Anschlussnutzer	falls abweichend:
Name, Vorname/ Firma			
Straße, H-Nr.		PLZ, Ort	
Registernummer/ Registergericht; ggf. Geburtsdatum		Telefon/ Telefax/ E-Mail	
4. Kundennummer Anschlussnutzer:			
5. Anschlussnennspannung; Netzebene der Abrechnung / Netzebene der Messung:			
10,0 kV ; MS / MS NS			
6. Entnahmekapazität des Netzanschlusses / davon für den Anschlussnutzer verfügbar:			
kVA / entspricht kVA			
7. Vorgaben zum Blindstromaustausch:			
8. Bezeichnung der Messstelle (soweit vorhanden; ggf. mehrere):			
Messlokations-ID			
Marktlokations-ID			
9. Umfang der Messeinrichtung (Anzahl):			
Einrichtungszähler	Zweirichtungszähler	Stromwandlersatz	Spannungswandlersatz; Faktor:
Zähler mit Fernauslesung	iMS	Kunde stellt Telefonanschluss, Nummer: _____	
sonstiges			

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die Bereiche **Anschlussnutzung**, **Netznutzung** sowie **Belieferung mit elektrischer Energie** bedarf es gesonderter Vereinbarungen.
- (3) Die weitere Beschreibung des Netzanschlusses ist dem Netzanschlussvertrag sowie dessen Anlage 2 zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer zu entnehmen.
- (4) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
- c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Entnahmekapazität).

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (5) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Nutzungsverhältnisse am Netzanschluss in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen des Anschlussnutzers bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigelegten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ (Anlage 3) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.swa-b.de abgerufen werden können.

....., den

Annaberg-Buchholz, den

.....
Anschlussnehmer

.....
Netzbetreiber

Anlagen:

- Anlage 1: Anschreiben bezüglich Netzanschlussvertrag und Kostenangebot (zu § 2) (*sofern vorhanden*)
- Anlage 2: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen (*sofern vorhanden*)
- Anlage 3: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)